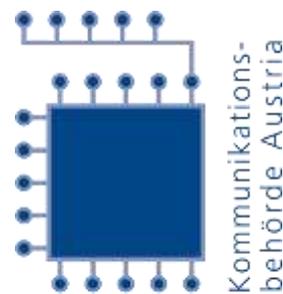


Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)  
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien  
Telefon: 01/58058-0,  
Telefax: 01/58058-9191  
E-Mail: rtr@rtr.at  
http://www.rtr.at  
DVR: 4009878 Austria

**Behörde** (Anschrift, Telefon,  
Telefax, E-Mail, DVR, URL)



Vorname und Familienname oder Nachname sowie Wohnort  
des/der Beschuldigten

RSb  
XY  
p.A. Österreichischer Rundfunk  
Würzburggasse 30  
1136 Wien

KommAustria

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)	Sachbearbeiter/in	Durchwahl	Datum
KOA 3.500/16-030	Baumgärtel	452	21.09.2016

## Straferkenntnis

Sie haben als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013, verantwortlicher Beauftragter für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks (ORF) für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 112/2015, zu verantworten, dass am 08.04.2014 im Zuge der von ca. 19:00 Uhr bis ca. 19:19 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Kärnten ausgestrahlten Sendung „Kärnten Heute“

- durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen für
  - „Ranacher“ (ca. 19:17 Uhr und ca. 19:19 Uhr),
  - „Kärntner Konditoren“ (ca. 19:17 Uhr),
  - „Otto Graf“ (ca. 19:19 Uhr) und
  - „Natursteine Bogensperger“ (ca. 19:19 Uhr)unzulässigerweise eine Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information finanziell unterstützt wurde;
- gegen ca. 19:17 Uhr unzulässigerweise Sponsorhinweise für
  - „Ranacher“ und
  - „Kärntner Konditoren“während der laufenden Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt wurden;
- gegen ca. 19:19 Uhr ein Sponsorhinweis „AB ausgestattet von [Logo] Otto Graf“ ausgestrahlt wurde, wodurch unzulässigerweise ein Auftritt einer Person, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellt, in der kommerziellen Kommunikation erfolgt ist.

Tatort: jeweils 1136 Wien, Würzburggasse 30

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

zu 1a. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
zu 1b. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
zu 1c. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
zu 1d. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 3 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
zu 2a. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
zu 2b. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
zu 3. § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 2 ORF-G idF BGBl. I Nr. 84/2013  
jeweils iVm § 9 Abs. 2 VStG.

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von Euro	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	gemäß
zu 1a. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1b. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1c. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 1d. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 2a. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 2b. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG
zu 3. 5.000,-	2 Tagen		§ 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G iVm § 9 Abs. 2, §§ 16 und 19 VStG

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haftet der Österreichische Rundfunk für die verhängte Geldstrafe sowie die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

zu 1a. 500,-  
zu 1b. 500,-  
zu 1c. 500,-  
zu 1d. 500,-  
zu 2a. 500,-  
zu 2b. 500,-  
zu 3. 500,-

**Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch 10 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro);

**Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher **38.500,- Euro**

#### Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist dieses Straferkenntnis sofort vollstreckbar. Der **Gesamtbetrag (Strafe/Kosten)** ist – unter Angabe der **Geschäftszahl** – binnen zwei Wochen auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAAATWWXXX, zu überweisen.

Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann der Gesamtbetrag eingemahnt werden. In diesem Fall ist ein pauschalierter Kostenbeitrag in der Höhe von fünf Euro zu entrichten. Erfolgt dennoch keine Zahlung, wird der ausstehende Betrag **vollstreckt** und im Fall seiner **Uneinbringlichkeit** die diesem Betrag entsprechende **Ersatzfreiheitsstrafe** vollzogen.

#### Begründung:

##### 1. Gang des Verfahrens

###### 1.a. Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G

Mit Bescheid vom 23.09.2014, KOA 3.500/14-034, stellte die KommAustria im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über den ORF gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 und Z 9 KOG iVm mit den §§ 35, 36 und 37 ORF-G in Spruchpunkt 1. fest, dass der ORF am 08.04.2014 im Zuge der von ca. 19:00 Uhr bis ca. 19:19 Uhr im Fernsehprogramm ORF 2 Kärnten ausgestrahlten Sendung „Kärnten Heute“

1. durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen für
  - a.) „Ranacher“ (ca. 19:17 Uhr und ca. 19:19 Uhr),
  - b.) „Kärntner Konditoren“ (ca. 19:17 Uhr),
  - c.) „Otto Graf“ (ca. 19:19 Uhr) und
  - d.) „Natursteine Bogensperger“ (ca. 19:19 Uhr)

jeweils § 17 Abs. 3 ORF-G verletzt hat, wonach Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information nicht finanziell unterstützt werden dürfen;

2. gegen ca. 19:17 Uhr Sponsorhinweise für
  - a.) „Ranacher“ und
  - b.) „Kärntner Konditoren“während der laufenden Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt und dadurch jeweils 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G verletzt hat, wonach Sponsorhinweise während einer Sendung unzulässig sind;
3. gegen ca. 19:19 Uhr einen Sponsorhinweis „AB ausgestattet von [Logo] Otto Graf“ ausgestrahlt und dadurch § 13 Abs. 2 ORF-G verletzt hat, wonach in der kommerziellen Kommunikation keine Personen auftreten dürfen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen.

Gegen diesen Bescheid erhob der ORF das Rechtsmittel der Beschwerde. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 19.02.2016, GZ W194 2013491-1/7E, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die ordentliche Revision ausgeschlossen.

Gegen dieses Erkenntnis wurde vom ORF eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben.

#### *1.b. Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens*

Aufgrund des Umstandes, dass sich im Zuge der genannten Auswertung für die KommAustria mehrere Verdachtsfälle von Verletzungen der Bestimmungen der §§ 17 Abs. 3, 17 Abs. 1 Satz 2 ORF-G sowie einer Verletzung des § 13 Abs. 2 ORF-G ergeben hatten, wurde mit Schreiben vom 02.04.2015, KOA 3.500/15-017, ein Verwaltungsstrafverfahren gegen den für die Einhaltung des (entsprechende Strafbestimmungen enthaltenden) § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks gemäß § 9 Abs. 2 VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten, XY (im Folgenden: Beschuldigte), eingeleitet und dieser gemäß §§ 40 und 42 VStG zur Rechtfertigung aufgefordert. Der Österreichische Rundfunk (Generaldirektor) wurde mit Schreiben vom selben Tag entsprechend in Kenntnis gesetzt.

#### *1.c. Rechtfertigung des Beschuldigten*

Mit Schreiben vom 22.04.2015 verzichtete der Beschuldigte auf sein Recht sich im Wege einer mündlichen Vernehmung zu rechtfertigen.

Mit Schreiben vom 28.04.2015 rechtfertigte sich der Beschuldigte schriftlich und verwies auf die durch den ORF im Rechtsverletzungsverfahren eingebrachten Stellungnahmen vom 08.05.2014, KOA 3.500/14-022, und vom 03.07.2014, KOA 3.500/14-029. Insbesondere wurde das Vorliegen einer einheitlichen Sendung mit den Sendungsteilen „Kärnten Heute“ und „Kärnten Wetter“ bestritten und vorgebracht, dass es sich um zwei getrennte Sendungen „Kärnten Heute“ und „Kärnten Wetter“ handle.

Daher entspräche das ausschließlich vorliegende Sponsoring der Wettersendung den Vorgaben des § 17 Abs. 1 Z 2 und Abs. 3 ORF-G. Auf Grund des Vorliegens zweier Sendungen sei weder das Verbot des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G von Sponsorhinweisen während einer Sendung noch das Verbot des § 17 Abs. 3 ORF-G, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information zu sponsern, verletzt worden. Ebenso sei mangels Vorliegens eines „Auftritts in der kommerziellen Kommunikation“ das Verbot des § 13 Abs. 2 ORF-G nicht verletzt und der insofern inkriminierte Sponsorhinweis daher zu Recht ausgestrahlt worden. Der vorliegende bloße textliche Hinweis auf die Ausstattung könne kein Auftritt in Bild oder Ton sein. Der Umstand, dass die Moderatorin während des bloßen Hinweises noch im Bild sei, würde für das Vorliegen eines Auftritts keinesfalls ausreichen, zumal dadurch die Glaubwürdigkeit weder abfärbe noch beeinträchtigt werde. Aus diesen Gründen beantragte der Beschuldigte, das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

## 2. Sachverhalt

Nach den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.a. Sendung „Kärnten Heute“ am 08.04.2014 von ca. 19:00 bis ca. 19:19 Uhr

Am 08.04.2014 wurde von ca. 19:00 Uhr bis ca. 19:19 Uhr im Programm ORF 2 Kärnten die Sendung „Kärnten Heute“ ausgestrahlt.

Die Sendung beginnt nach einer Signation mit der Begrüßung durch die Moderatorin AB. Diese präsentiert zu Beginn in Form einer kurzen Vorankündigung die Hauptthemen der Sendung, wobei jeweils ein paar Sekunden lang Ausschnitte des Bildmaterials des jeweiligen Beitrages gezeigt werden. Es sind dies am 08.04.2014

1. ein verhinderter Großbrand,
2. der Rückzug des EU-Abgeordneten Andreas Mölzer,
3. der verfrühte Schädlingsbefall im Garten und
4. der Wetterbericht.

Nach dieser Einleitung beginnt unmittelbar im Anschluss die Präsentation der Sendung, wobei Beiträge in folgender Reihenfolge und mit folgendem Inhalt ausgestrahlt werden:

1. Bericht über einen verhinderten Großbrand,
2. Bericht über den Gerichtsprozess gegen den Ex-Hypo-Vorstand,
3. Bericht über geforderte Hypo-Gespräche mit dem Bund,
4. Bericht über den Rücktritt des EU-Abgeordneten Andreas Mölzer von seiner Kandidatur,
5. Bericht über die Insolvenz eines Unternehmens,
6. Bericht über einen Eisenbahnunfall,
7. Bericht über den VSV,
8. Bericht über Schädlinge im Garten,
9. Bericht über Werner Schneyder,
10. Bericht über Schloss Velden und
11. Bericht über das „Terzett Mundwerk“.

Nach dem letzten Bericht leitet die Moderatorin AB mit folgenden Worten über: *„Musikalisches am Ende von ‚Kärnten Heute‘. Stürmisches Aprilwetter erwartet uns morgen am Mittwoch. Genaueres haben wir jetzt noch für Sie vorbereitet.“* Während dieser Ansage werden im unteren Bildteil in Laufschrift Produktions- und Copyrightinweise eingeblendet. Unmittelbar danach, gegen ca. 19:17 Uhr, wird bildfüllend ein Sponsorhinweis der Firma „Ranacher“ für den Bericht „Kärnten Wetter“ ausgestrahlt, gefolgt von einem weiteren bildfüllenden Sponsorhinweis der „Kärntner Konditoren“. Im Anschluss daran folgen

12. der Wetterbericht für Kärnten, und
13. der Wetterbericht für die Alpen-Adria-Region.

Während der nachfolgenden Abmoderation der Sendung durch AB (ca. 19:19 Uhr), wird am unteren Bildschirmrand ein Sponsorhinweis mit folgendem Inhalt eingeblendet: *„AB ausgestattet von [Logo] Otto Graf“*. Die Moderatorin verabschiedet sich mit den Worten *„Vielen Dank für's Zuschauen, im Namen der gesamten Mannschaft vor und hinter der Kamera wünsche ich noch einen schönen Abend und sage ‚Auf Wiedersehen‘“*. Danach wird wieder der bildfüllende Sponsorhinweis der Firma „Ranacher“ ausgestrahlt, gefolgt von einem bildfüllenden Sponsorhinweis der Firma „Natursteine Bogensperger“.

Im Abrufdienst TVThek.ORF.at erfolgte die Bereitstellung der Sendung „Kärnten Heute“ unter dem Menüpunkt Sendungen, Bundesland Heute, Kärnten Heute dergestalt, dass die beiden

Wetterberichte unterschiedslos wie die anderen Berichte als Bestandteil der Sendung „Kärnten Heute“ dargestellt wurden; vgl. die nachstehenden Screenshots vom 10.04.2014:

**ORF TVTHEK** BEWUSST GESUND LEICHT GEMACHT

Fernsehen TVthek Radio Debatte Österreich Wetter Insider Sport News ORF.at im Überblick

ÜBERSICHT **SENDUNGEN** THEMEN LIVE SENDUNG VERPASST ARCHIV Suche in der TVthek

**K HEUTE**

**Kärnten heute** Di, 08.04.2014 19.00 Uhr 20:01 Min. Blockieren...

00:16 | 00:54

- ▼ Signation... 00:54 Min.
  - > abspielen
  - > versenden
- ▶ Brand 01:22 Min.
- ▶ Berlin... 00:32 Min.
- ▶ Regierungssitzung 02:43 Min.
- ▶ Mölzer 01:26 Min.
- ▶ Meldungsblock 01:21 Min.
- ▶ Schädlinge 02:34 Min.

> Sendung versenden

**ORF TVTHEK** BEWUSST GESUND LEICHT GEMACHT

Fernsehen TVthek Radio Debatte Österreich Wetter Insider Sport News ORF.at im Überblick

ÜBERSICHT **SENDUNGEN** THEMEN LIVE SENDUNG VERPASST ARCHIV Suche in der TVthek

**K HEUTE**

**Kärnten heute** Di, 08.04.2014 19.00 Uhr 20:01 Min.

00:16 | 00:54

- ▶ Schädlinge 02:34 Min.
- ▶ Werner Schneyder 02:07 Min.
- ▶ Neues von Gestern 02:23 Min.
- ▶ Terzett "Mundwerk" 01:51 Min.
- ▶ Hinweis 00:14 Min.
- ▶ Wetter Kärnten 01:33 Min.
- ▶ Wetter Alpen Adria 00:37 Min.

> Sendung versenden

AB ist seit Dezember 2007 Moderatorin der Sendung „Kärnten Heute“.

## 2.b. Bestellung des Beschuldigten zum verantwortlichen Beauftragten / Vorstrafen

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts nach § 1 Abs. 1 ORF-G eine juristische Person. Mit Schreiben vom 06.12.2011, erfasst unter KOA 5.009/12-005, wurde der Beschuldigte mit dessen Zustimmung zum verwaltungsstrafrechtlich Beauftragten, sachlich abgegrenzt u.a. für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, für den gesamten Bereich des Österreichischen Rundfunks bestellt.

Mit Straferkenntnis vom 16.01.2012, KOA 3.500/12-002, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen zweier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien (UVS Wien) vom 27.02.2013, UVS-06/23/1729/2012-17, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 29.02.2012, KOA 3.500/12-013, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 16 Abs. 5 Z 3 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 5.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Berufung abweisenden Bescheid des UVS Wien vom 20.06.2012, UVS-06/48/3556/2012-6, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 13.06.2013, KOA 3.500/13-008, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Übertretung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 15 Abs. 2 ORF-G eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 06.11.2014, KOA 3.500/14-049 wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten wegen insgesamt 28 Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 14 Abs. 5 Satz 2 (4 Übertretungen) und Satz 4 (9 Übertretungen) iVm § 17 Abs. 5 ORF-G und des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G (15 Übertretungen), jeweils iVm § 9 Abs. 2 VStG, Geldstrafen iHv insgesamt EUR 116.000,- verhängt. Dieses Straferkenntnis wurde mit dem die dagegen erhobene Beschwerde abweisenden Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.02.2016,

GZ W94 2016273-1/13E, rechtskräftig.

Mit Straferkenntnis vom 15.04.2015, KOA 1.850/14-021, wurden durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen dreier Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 13 Abs. 1 Satz 2 iVm § 1a Z 7 ORF-G Geldstrafen iHv je EUR 3.000,- verhängt.

Mit Straferkenntnis vom 17.11.2015, KOA 3.500/15-046, wurde durch die KommAustria über den Beschuldigten rechtskräftig wegen einer Verletzung des § 38 Abs. 1 Z 2 iVm § 17 Abs. 1 Z 3 ORF-G iVm § 9 Abs. 2 VStG, eine Geldstrafe iHv EUR 4.000,- verhängt.

### *2.c. Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten*

Im ORF besteht unter der Verantwortung des Beschuldigten ein allgemeines System, wonach aufgrund einer Dienstanweisung des Generaldirektors sämtliche zu gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Entscheidungen (Bescheide, Urteile, Beschlüsse, Erkenntnisse udgl.) in Werbesachen im weitesten Sinn abgegebenen Einschätzungen, Empfehlungen und Vorgaben der Abteilung Recht und Auslandsbeziehungen (GRA) sowie sämtliche durch den Beschuldigten festgelegte Maßnahmen von allen Dienststellen und Tochtergesellschaften zu berücksichtigen bzw. einzuhalten sind. Weiters gibt es eine vom Beschuldigten an alle Direktoren, Landesdirektoren, Dienststellenleiter und mehrere Tochtergesellschaften adressierte „Interne Mitteilung“ vom 08.03.2010, in der eine Verteilung von Berichten der Abteilung GRA und deren Abrufbarkeit im Internet angeordnet werden. Weiters wird angeordnet, dass werberechtliche Fragen, die nicht ausjudiziert sind und bisher noch nicht von GRA beurteilt wurden, ausnahmslos an GRA zur Klärung heranzutragen sind. Bei Sendungen oder sonstigen Aktivitäten, die neu sind und/oder ein nicht unbeachtliches mediales Interesse erwarten lassen, sind alle damit in Zusammenhang stehenden werberechtlichen Fragen im Vorhinein mit GRA abzuklären. Einzelfälle, bei denen aufgrund ihrer Komplexität Zweifel über die werberechtliche Zulässigkeit der Vorgehensweise besteht, sind an GRA heranzutragen. Ebenso ist in der internen Mitteilung in Aussicht gestellt, dass GRA regelmäßig in allen von den Werbebestimmungen betroffenen Bereichen des ORF und seiner Tochtergesellschaften stichprobenartige Kontrollen und Überprüfungen durchführen wird.

Feststellungen zu konkreten Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen konnten nicht getroffen werden.

### *2.d. Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie Sorgepflichten des Beschuldigten*

Der Beschuldigte ist verheiratet und unterhaltspflichtig für zwei Kinder und seine im Ruhestand befindliche Ehefrau. Als Leiter der Abteilung Recht- und Auslandsbeziehungen des ORF bezog er 2010 ein Jahresbruttoeinkommen von XX,X Euro, wobei davon auszugehen ist, dass auch 2016 Einkünfte in zumindest dieser Höhe vorliegen. Er besitzt nach seinen Angaben keine Vermögenswerte.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zum Sendungsablauf gründen sich auf die vorliegende Aufzeichnung der Sendung, jene zur Präsentation der Sendung im Abrufdienst auf die entsprechenden Screenshots der Website TVthek.ORF.at. Der Sachverhalt wurde vom Beschuldigten nicht weiter bestritten.

Die Feststellungen zur Bestellung des Beschuldigten als verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten ergeben sich aus dem zitierten Schreiben des ORF vom 06.12.2011, KOA 5.009/12-005. Die Feststellungen zur Verhängung von Verwaltungsstrafen gegen den Beschuldigten wegen Übertretungen des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G ergeben sich aus den zitierten Bescheiden bzw. Erkenntnissen.

Die Feststellungen zu den allgemeinen Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen des Beschuldigten gründen sich auf vorangegangene Rechtfertigungen des Beschuldigten in den unter 2.b.

genannten Verwaltungsstrafverfahren, wo Ausführungen zu Kontrollmaßnahmen gemacht wurden. Mangels Vorbringens des Beschuldigten konnten keine Feststellungen zu konkreten Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen getroffen werden; der Beschuldigte beschränkte sich ausschließlich auf die Bestreitung des objektiven Tatbestands.

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Beschuldigten ergeben sich aus den zuletzt erfolgten Feststellungen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 16.02.2016, W194 2016273-1/13E. Im vorliegenden Verfahren wurde seitens des Beschuldigten nichts zu allfälligen Änderungen vorgebracht. Daher geht die KommAustria davon aus, dass die in dem genannten Verfahren getroffenen Feststellungen weiterhin die Einkommens- und Vermögensverhältnissen sowie Sorgepflichten des Beschuldigten widerspiegeln.

#### **4. Rechtliche Würdigung**

##### *4.a. Zuständigkeit der Behörde*

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 9 KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk und seine Tochtergesellschaften sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren nach Maßgabe des ORF-G. Auch gemäß § 35 ORF-G obliegt der KommAustria als Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über den ORF.

##### *4.b. Zum objektiven Tatbestand*

§ 38 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, lautet auszugsweise:

#### **„Verwaltungsstrafen**

**§ 38.** (1) *Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 58 000 Euro zu bestrafen, wer – soweit die nachfolgend genannten Bestimmungen auf seine Tätigkeit Anwendung finden – nach diesem Bundesgesetz ein Programm veranstaltet, einen Abrufdienst anbietet oder sonst ein Online-Angebot bereitstellt und dabei*

*[...]*

*2. § 13 Abs. 4, § 13 Abs. 1 bis 6, § 14 Abs. 1, 3 bis 5 und 9 oder den §§ 15 bis 17 zuwiderhandelt;*

*[...]*“

§ 1a ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, lautet auszugsweise:

#### **„Begriffsbestimmungen**

**§ 1a.** *Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet*

*1.-4. [...]*

*5. „Sendung“*

*a) in Fernsehprogrammen und Abrufdiensten eine einzelne, in sich geschlossene und zeitlich begrenzte Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton, die im Fall von Fernsehprogrammen Bestandteil eines Sendeplans oder im Fall von Abrufdiensten eines Katalogs ist; [...]*

*6.-10. [...]*

*11. Sponsoring, wenn ein nicht im Bereich der Bereitstellung von audiovisuellen Mediendiensten, in der Produktion von audiovisuellen Werken oder von Hörfunkprogrammen oder -sendungen tätiges öffentliches oder privates Unternehmen einen Beitrag zur Finanzierung solcher Werke mit dem Ziel leistet, den Namen, die Marke, das Erscheinungsbild, die Tätigkeit oder die Leistungen*

des Unternehmens zu fördern.“

§ 13 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, lautet auszugsweise:

### **„Inhaltliche Anforderungen und Beschränkungen**

#### **§ 13. (1) [...]**

*(2) In der kommerziellen Kommunikation dürfen weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren. [...]*

§ 17 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 in der zum Zeitpunkt der Begehung der Verwaltungsübertretung maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 84/2013, lautet auszugsweise:

### **„Sponsoring**

#### **§ 17. (1) Gesponserte Sendungen müssen folgenden Anforderungen genügen:**

1. [...]

2. *Sie sind durch den Namen oder das Firmenemblem oder ein anderes Symbol des Sponsors, etwa einen Hinweis auf seine Produkte oder Dienstleistungen oder ein entsprechendes unterscheidungskräftiges Zeichen am Anfang oder am Ende eindeutig als gesponserte Sendung zu kennzeichnen (Sponsorhinweise). Sponsorhinweise während einer Sendung sind unzulässig.*

3. [...]

(2) [...]

*(3) Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht im Sinne von Abs. 1 finanziell unterstützt werden.*

(4) [...]

Unstrittig ist, dass es sich bei den festgehaltenen Sponsorhinweisen tatsächlich um solche gehandelt hat.

Angesichts des Umstands, dass den in Spruchpunkt 1. bis 3. des gegenständlichen Straferkenntnisses festgestellten Verwaltungsübertretungen der idente Sachverhalt zu Grunde liegt, wie dem vorangegangenen Feststellungsverfahren nach §§ 35 bis 37 ORF-G, kann hinsichtlich der Prüfung des objektiven Tatbestands auf dieses Verfahren zurückgegriffen werden, in dem jeweils rechtskräftig Verletzungen der gegenständlichen Bestimmungen der §§ 13 und 17 ORF-G festgestellt wurden (Spruchpunkte 1.1. bis 1.3. des Bescheides vom 23.09.2014, KOA 3.500/14-034).

Das Bundesverwaltungsgericht führte im die Beschwerde gegen den Bescheid vom 23.09.2016, KOA 3.500/14-034, abweisenden Erkenntnis (BVwG 19.02.2016, GZ W 194 2013491-1/7E) wörtlich Folgendes aus:

*„Das Bundesverwaltungsgericht hat in die den Verfahrensakten beiliegenden Aufzeichnungen Einsicht genommen und vermag unter Bedachtnahme auf die getroffenen (mit den Aufzeichnungen in Einklang stehenden) Feststellungen der Einschätzung der belangten Behörde, dass es sich bei dem am 08.04.2014 in der Zeit von ca. 19:00 bis ca. 19:19 Uhr ausgestrahlten Programm um eine in sich geschlossene Sendung im Sinne des § 1a Z 5 lit. a ORF-G gehandelt habe, aus folgenden Erwägungen nicht entgegenzutreten:*

*So sprechen in der erforderlichen Gesamtbetrachtung aus der Perspektive des durchschnittlichen Zusehers nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes die besseren Gründe dafür, dass in der konkreten Konstellation der Wetterbericht [...] einen Teil der Sendung „Kärnten Heute“ darstellt. Auch wenn die Moderatorin nach dem Bericht über das „Terzett Mundwerk“ auf das*

Ende der Sendung verweist („Musikalisches am Ende von ‚Kärnten Heute‘,“) und zugleich im unteren Bildteil in Laufschrift Produktions- und Copyrighthinweise eingeblendet werden, treten diese Aspekte jedoch insoweit in den Hintergrund, als die wesentlichen Themen beim einleitenden Überblick zu Beginn von „Kärnten Heute“ den Wetterbericht inkludieren, die Ansage der Moderatorin um ca. 19:17 Uhr zwar mit „Musikalisches am Ende von ‚Kärnten Heute‘,“ beginnt, der nächste Satz („Stürmisches Aprilwetter erwartet uns morgen am Mittwoch. Genaueres haben wir jetzt noch für Sie vorbereitet.“) jedoch einen weiteren Beitrag im Rahmen der laufenden Sendung erwarten lässt und im Anschluss an den Wetterbericht für Kärnten sowie die Alpen-Adria-Region dieselbe Moderatorin noch einmal mit folgenden Worten zu sehen ist: „Vielen Dank für’s Zuschauen, im Namen der gesamten Mannschaft vor und hinter der Kamera wünsche ich noch einen schönen Abend und sage ‚Auf Wiedersehen‘,“. Speziell die einleitende Signation zu Beginn von „Kärnten Heute“ mit nachfolgender Begründung durch die Moderatorin um ca. 19:00 Uhr sowie die Verabschiedung um ca. 19:19 Uhr durch dieselbe Moderatorin zeichnen das deutliche Bild einer (in sich geschlossenen) Sendung mit unterschiedlichen Beiträgen. Dieser Sendungs-Zusammenhang wird letztlich auch durch den zugleich mit der Verabschiedung eingeblendeten Sponsorhinweis („AB ausgestattet von [Logo] Otto Graf.“) unterstrichen.

[...]

Soweit die beschwerdeführende Partei vorbringt, dass mit der Information „Und das Wetter wird morgen nach Abzug der Kaltfront aufgelockert aber kühler“ aus redaktioneller Sicht im Rahmen der Sendung „Kärnten Heute“ die aktuelle Wetterlage erschöpfend behandelt sei und dies nicht die Ankündigung eines nachfolgenden Wetterberichts im Rahmen der Nachrichtensendung „Kärnten Heute“ darstelle, übersieht sie, dass die behauptete inhaltliche Abgrenzung – einerseits eine Wetterprognose nur für den nächsten Tag und andererseits das aktuelle Wetter und die Wetteraussichten der darauf folgenden vier Tage – nicht in einer für den durchschnittlichen Zuseher eindeutig wahrnehmbaren Weise in Erscheinung tritt, zumal weder die Wortwahl der Moderatorin („Genaueres“) dies erahnen lässt, noch der Unterschied zwischen der Prognose für den nächsten Tag und die nächsten vier Tage eine klare inhaltliche Abgrenzung erlaubt.

Die mit anderen Sendungen im Programm der beschwerdeführenden Partei gezogenen Vergleiche können schon insoweit nicht überzeugen, als die Voraussetzungen der genannten Beispiele nicht dem konkreten Beschwerdefall gleichen. Wenn auf die Sendung „Zeit im Bild“ und die Wettersendung um ca. 19:49 Uhr verwiesen wird, ist anzumerken, dass diesbezüglich ganz andere „formale“ Voraussetzungen (unterschiedliche Moderatoren, unterschiedlicher Studiohintergrund, unterschiedliche Signations) vorliegen als im Beschwerdefall. Aus dem Umstand, dass die Ankündigung der folgenden Beiträge durch die Moderatorin der nachfolgenden Nachrichtensendung aus demselben Studio als eigenständige Sendung („Teaser“) behandelt worden sei, kann ebenfalls nichts gewonnen werden, als die beschwerdeführende Partei darauf verzichtet, weitere Aspekte anzuführen, welche im Beschwerdefall eine andere Sichtweise rechtfertigen würden. Der beschwerdeführenden Partei kann zwar nicht entgegengetreten werden, wenn sie anführt, dass es eine übliche Vorgehensweise im Rahmen der Tagespromotion sei, dass am oder nach dem Ende einer Sendung ein Hinweis auf die darauffolgende Sendung erfolge. Dieser Umstand ist für sich allein jedoch nicht geeignet, den Gesamteindruck betreffend die Sendung „Kärnten Heute“ zu erschüttern.

Wenn die beschwerdeführende Partei in formaler Hinsicht weiters dartut, dass der durchschnittliche Zuseher aus der Formulierung des Sponsorhinweises unter Nennung des Sendungstitels („Das ‚Kärnten Wetter‘ widmet...“) schließe, dass es sich bei der folgenden Sendung um eine selbstständige Wettersendung handle, ist ihr zu entgegnen, dass auch dieser Aspekt nicht eindeutig auf eine separate Sendung hinweist, zumal die Formulierung gleichermaßen auf den Beitrag „Kärnten Wetter“ im Rahmen der Sendung „Kärnten Heute“ gerichtet sein kann, wofür – wie zuvor dargelegt – der Gesamteindruck des zwischen ca. 19:00 und ca. 19:19 Uhr gesendeten Programms spricht.

Aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes ist es auch nicht zu beanstanden, dass die belangte Behörde den Online-Auftritt zur konkreten Sendung, welcher den Wetterbericht als einen Beitrag im Rahmen der Sendung „Kärnten Heute“ ausgewiesen hat [...], als Indiz für die vorgenommene

Qualifikation als einheitliche Sendung gewertet hat. Soweit die beschwerdeführende Partei diesbezüglich nicht näher spezifizierte „technische Notwendigkeiten“ ins Treffen führt, welche zwischenzeitig geändert worden und in der TVthek nun „Kärnten Heute“ und „Kärnten Wetter“ getrennt abrufbar seien, ist darauf zu verweisen, dass im vorliegenden Fall ausschließlich das konkrete – am 08.04.2014 in der festgestellten Zeit gesendete – Programm zu beurteilen ist und betreffend diesen Tag der Online-Auftritt wie festgestellt gestaltet war, was die beschwerdeführende Partei auch nicht bestreitet.

Die beschwerdeführende Partei macht weiters zeitliche Aspekte geltend und legt dazu dar, dass der Umstand, dass zwei Sendungen im regional ausgestrahlten Programm des Landesstudios Kärnten aufeinander folgten, der Eigenständigkeit der Sendungen nicht schaden könne, da sie inhaltlich und formal deutlich voneinander abgegrenzt seien. Insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Thematik und der unterschiedlichen Gestaltung der Sendungen müsse eine zeitnahe Ausstrahlung möglich sein, ohne diese Sendungen zu einer werden zu lassen. Das Bundesverwaltungsgericht leugnet keineswegs, dass eine zeitnahe Ausstrahlung zweier Sendungen im regionalen Programm grundsätzlich möglich ist, im konkreten Fall hat sich angesichts der voranstehenden Ausführungen jedoch gezeigt, dass die von der beschwerdeführenden Partei gewählte Gestaltung des zu beurteilenden Programms nicht genügend Anhaltspunkte für eine inhaltliche und formale Abgrenzung im Sinne des Vorbringens der beschwerdeführenden Partei liefert. Zur behaupteten unterschiedlichen Thematik hat bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid überzeugend argumentiert, dass die Themenpalette von „Kärnten Heute“ keinerlei derartige Abgrenzung erkennen lasse. So sei es etwa nicht ersichtlich, dass für einen durchschnittlichen Zuseher der thematische Zusammenhang zwischen dem Bericht über den Schädlingsbefall im Garten und dem Bericht über den Gerichtsprozess gegen den Ex-Hypo-Vorstand stärker sein sollte, als zwischen dem Garten-Schädlings-Bericht und den beiden Berichten über das Wetter.

Der beschwerdeführenden Partei kann nicht entgegen getreten werden, wann sie vorbringt, dass auch vor dem Hintergrund des Art. 10 Abs. 2 EMRK bei einer Wettersendung kein erhöhtes Schutzbedürfnis im Hinblick auf einen Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung in sensiblen Feldern wie der Politik durch Werbetreibende bestehe (nichts anderes belegt die Regelung des § 17 Abs. 3 ORF-G), gestaltet die beschwerdeführende Partei jedoch – wie die belangte Behörde in ihrer Stellungnahme [...] zutreffend anführt – eine Sendung, welche neben politischen Themen auch die Wetterberichterstattung abdeckt, so hat eine solche Sendung als Ganzes den Anforderungen des § 17 ORF-G zu genügen.

Vor dem Hintergrund dieser Erwägungen hat die belangte Behörde zu Recht Verletzungen des § 17 Abs. 3 sowie § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G festgestellt (Spruchpunkte 1.1. und 1.2. des angefochtenen Bescheides). Die [...] zwischenzeitliche Novellierung des § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G ist im Beschwerdefall ohne Bedeutung.[...]

Die beschwerdeführende Partei releviert weiters, dass durch die Einblendung der Formulierung „AB wurde ausgestattet von Otto Graf“ kein Verstoß gegen das Auftrittsverbot von Moderatoren in der kommerziellen Kommunikation im Sinne von § 13 Abs. 2 ORF-G vorliege. [...]

Die beschwerdeführende Partei führt zu § 13 Abs. 2 ORF-G aus, dass nach dieser Bestimmung der „Auftritt“ der genannten Personen in der kommerziellen Kommunikation in Bild oder Ton wesentlich sei. Laut Duden seien unter „Auftritt“ eine Aufführung, (Gast)Rolle oder Darbietung zu verstehen. Ein bloßer textlicher Hinweis auf die Ausstattung könne hingegen kein Auftritt in Bild oder Ton sein. Ein Auftritt wäre es daher möglicher Weise, wenn die Moderatorin selbst in einem gestalteten oder ungestalteten Sponsorhinweis mit den Worten „ich wurde ausgestattet von ...“ „auftreten“ würde. Das Argument der belangten Behörde, dass die Moderatorin während des bloßen Hinweises noch im Bild sei, reiche für das Vorliegen eines Auftrittes keinesfalls aus, zumal dadurch die Glaubwürdigkeit weder abfärbt noch beeinträchtigt werde.

Vorliegend geht es um die Beurteilung des Sachverhaltes, dass während der Abmoderation der verfahrensgegenständlichen Sendung durch die Moderatorin AB „am unteren Bildschirmrand ein Sponsorhinweis mit folgendem Inhalt eingeblendet [wird]: ‚AB ausgestattet von [Logo] Otto Graf‘,

*[...]. Gemäß § 13 Abs. 2 ORF-G [...] dürfen in der kommerziellen Kommunikation weder im Bild noch im Ton Personen auftreten, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen oder die regelmäßig als programmgestaltende und journalistische Mitarbeiter des Österreichischen Rundfunks sonstige Sendungen moderieren.*

*Unstrittig ist sowohl, dass die Moderatorin eine Person ist, welche regelmäßig Nachrichtensendungen vorstellt, als auch, dass es sich beim eingeblendeten Hinweis um kommerzielle Kommunikation handelt.*

*Strittig ist hingegen, ob durch den beschriebenen Sachverhalt ein „Auftreten“ im Sinne der zitierten Bestimmung verwirklicht wird. Dies ist aus Sicht des Bundesverwaltungsgerichtes angesichts der konkreten Konstellation, in der die Moderatorin im Bild zu sehen ist, während zugleich ein Sponsorhinweis eingeblendet wird, welcher ausdrücklich (dh. namentlich) auf sie Bezug nimmt, zu bejahen.*

*Das Bundesverwaltungsgericht vermag nicht zu erkennen, dass die gewählte Form der optischen Verknüpfung von Moderatorin und Sponsorhinweis geeignet wäre, den gemäß § 13 Abs. 2 ORF-G verpönten Imagetransfer (vgl. dazu auch die zutreffenden Erwägungen der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid [...]) von der Moderatorin einer Nachrichtensendung hin zu einem Unternehmen, welches das Sponsoring in Auftrag gegeben hat, zu verhindern. Dass die Moderatorin (zumindest) den Text des Sponsorhinweises selbst hätte sprechen müssen, um vom Verbot der Regelung erfasst zu werden, kann dem Gesetzestext nicht entnommen werden. Eine derart formale Sicht, wie sie von der beschwerdeführenden Partei vertreten wird, steht – wie auch die belangte Behörde richtig festhält – dem beschriebenen Zweck der Regelung entgegen.*

*[...] Auch bezüglich Spruchpunkt 1.3. des angefochtenen Bescheides war der Beschwerde sohin keine Folge zu geben.“*

Im Lichte dieses rechtskräftigen Erkenntnisses ist – auch mangels entsprechenden weitergehenden Vorbringens des Beschuldigten – vom Vorliegen der Verletzungen der im Spruch des gegenständlichen Straferkenntnisses angeführten Bestimmungen (§ 17 Abs. 3, § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 und § 13 Abs. 2 ORF-G) und insoweit auch vom Vorliegen des objektiven Tatbestands von Verwaltungsübertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der auf diese Bestimmungen verweist, auszugehen.

#### *4.c. Zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Beschuldigten iSd § 9 Abs. 2 VStG*

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt bzw. auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.

Der ORF ist als Stiftung öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 ORF-G) eine juristische Person. Da mit dem Beschuldigten ein verantwortlicher Beauftragter für Übertretungen nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G für den gesamten Bereich des ORF bestellt wurde, entfällt insoweit die Verantwortlichkeit der zur Vertretung nach außen Berufenen. Der Beschuldigte ist daher im Sinn des § 9 Abs. 2 VStG ein verwaltungsstrafrechtlich verantwortlicher Beauftragter.

#### *4.d. Zum Verschulden des verantwortlichen Beauftragten*

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch

vorzuwerfen sein. Bei den festgestellten Verstößen gegen §§ 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 13 Abs. 2 ORF-G handelt es sich jeweils um ein sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“, zu dessen Tatbestand der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und zu dessen Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Es liegt daher am Beschuldigten, mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, widrigenfalls aufgrund der gesetzlichen Vermutung des § 5 Abs. 1 VStG von schuldhaftem Verhalten in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen ist. Auch § 9 VStG fordert von der Verwaltungsbehörde zu untersuchen, ob dem im fraglichen Fall Verantwortlichen eine der in § 5 VStG festgesetzten Schuldformen angelastet werden kann (vgl. BKS 02.06.2010, GZ 611.009/0013-BKS/2010). Bei Ungehorsamsdelikten verlangt die in § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG verankerte widerlegliche Schuldvermutung zu Lasten des Täters, dass dieser von sich aus sein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen hat. Dazu bedarf es der Darlegung, dass er im Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 27.04.2011, 2010/08/0172, mwN).

Der Beschuldigte unterließ es in seiner Stellungnahme vom 28.04.2015, Angaben zu einem wirksamen Kontrollsystem zu machen und beschränkte sich auf die Bestreitung des Vorliegens des objektiven Tatbestands. Er hielt fest, dass es sich seiner Rechtsansicht nach um zwei eigenständige Sendungen handeln würde und somit das vorliegende Sponsoring nur der Wettersendung zuzurechnen wäre. Auf Grund des Vorliegens zweier Sendungen werde weder das Verbot von Sponsorhinweisen während einer Sendung nach § 17 Abs. 1 Z 2 ORF-G noch das Verbot, Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information zu sponsern nach § 17 Abs. 3 ORF-G, verletzt.

Ebenso würde mangels Vorliegens eines „Auftritts in der kommerziellen Kommunikation“ das Verbot des § 13 Abs. 2 ORF-G nicht verletzt und wäre der insofern inkriminierte Sponsorhinweis daher zu Recht ausgestrahlt worden. Der vorliegende bloße textliche Hinweis auf die Ausstattung könne kein Auftritt in Bild oder Ton sein. Der Umstand, dass die Moderatorin während des bloßen Hinweises noch im Bild sei, könne für das Vorliegen eines Auftritts keinesfalls ausreichen, zumal dadurch die Glaubwürdigkeit weder abfärbe noch beeinträchtigt würde. Daher käme die Verhängung einer Verwaltungsstrafe nicht in Betracht.

Im Lichte dieses Vorbringens, das auf eine andere (unzutreffende) Beurteilung des Sachverhalts durch den Beschuldigten hinausläuft, kann dahinstehen, inwieweit das Kontrollsystem den Anforderungen der Rechtsprechung genügt, zumal nicht anzunehmen ist, dass eine konkrete Kontrolltätigkeit des Beschuldigten zu einer Verhinderung der Rechtsverletzungen führen hätte können.

Soweit das Vorbringen des Beschuldigten auf die Behauptung eines Rechtsirrtums iSd § 5 Abs. 2 VStG hinauslaufen könnte, wonach eine unverschuldete rechtsirrigte Auslegung der Verwaltungsvorschriften der unverschuldeten Unkenntnis derselben iSd § 5 Abs. 2 VStG gleichgestellt wäre (vgl. u.a. VwSlg. 6636 A/1965 und 7143 A/1967), ist festzuhalten, dass eine solche irrige Gesetzesauslegung iS eines Rechtsirrtums den Beschuldigten dann nicht zu entschuldigen vermag, wenn nach seinem ganzen Verhalten nicht angenommen werden kann, dass die irrige Gesetzesauslegung unverschuldet war und dass er das Unerlaubte seines Verhaltens nicht einsehen konnte. Die bloße Argumentation im Verwaltungsstrafverfahren mit einer – allenfalls sogar plausiblen – Rechtsauffassung allein vermag ein Verschulden am objektiv unterlaufenen Rechtsirrtum nicht auszuschließen (vgl. u.a. VwGH 30.11.1981, 81/17/0126, sowie E 171 zu § 5 VStG bei *Walter/Thienel*, *Verwaltungsverfahrensgesetze II<sup>2</sup>*, mwN). Nach der Rechtsprechung trifft den Beschuldigten auch eine konkrete Erkundigungspflicht und hat er sich bei widersprüchlichen Rechtsauffassungen mit Gewissenhaftigkeit mit dem Für und Wider eingehend auseinanderzusetzen (VwGH 15.09.1987, 87/04/0026). Der bloße Umstand, dass in einer bestimmten Rechtsfrage Unsicherheit herrscht, berechtigt nicht dazu, sich ohne weitere Nachforschungen für die günstigste Variante zu entscheiden und damit gegebenenfalls ungerechtfertigte Rechtsvorteile in Anspruch zu nehmen (VwGH 15.12.1994, 94/09/0085).

Umgelegt auf den vorliegenden Fall ist nach Auffassung der KommAustria festzuhalten, dass ein

allfälliger Rechtsirrtum dem Beschuldigten jedenfalls schuldhaft vorwerfbar ist. Wie sowohl die KommAustria als auch das Bundesverwaltungsgericht in der Abweisung der Beschwerde ausgeführt haben, spricht die erforderliche Gesamtbetrachtung aus der Perspektive des durchschnittlichen Zusehers dafür, dass in der konkreten Konstellation der Wetterbericht einen Teil der Sendung „Kärnten Heute“ darstellt. Auch die Einordnung des unmittelbar auf die Moderatorin bezugnehmenden Ausstatterhinweises unter den Tatbestand des § 13 Abs. 2 ORF-G ist eindeutig und hat das Bundesverwaltungsgericht die „derart formale Sicht“, wie sie vom ORF (und letztlich auch vom Beschuldigten) vertreten wurde, als dem Zweck der Regelung entgegenstehend betrachtet.

Tatsächlich hat das BVwG die Rechtslage „im konkreten Fall als klar und eindeutig“ angesehen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für unzulässig erklärt.

An den Beschuldigten ist als Leiter der Rechtsabteilung des ORF und als für den gesamten Bereich des ORF für die Einhaltung der werberechtlichen Vorschriften nach § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verantwortlicher Beauftragter ein hoher Sorgfaltsmaßstab anzulegen. Bei der ihm obliegenden pflichtgemäßen und sorgfältigen Befassung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung, an deren Zumutbarkeit ebenso keine Zweifel bestehen kann, hätte er daher zum Ergebnis einer Unvertretbarkeit seiner Rechtsauffassung kommen müssen. Zumindest aber wäre bei einer allenfalls auftretenden Rechtsunsicherheit ein sorgfältiges Abwiegen des Für- und Wider, das Einholen weiterer Erkundigungen von Nöten und dem Beschuldigten zumutbar gewesen. Dass derlei geschehen wäre, wurde vom Beschuldigten nicht vorgebracht und es sind auch im Verfahren keinerlei Anhaltspunkte für ein derartiges sorgfaltsgemäßes Verhalten hervorgekommen.

Es ist deshalb jeweils von schuldhaftem Verhalten des Beschuldigten mangels sorgfaltsgemäßer Wahrnehmung der geforderten Aufsichts- und Kontrollaufgaben in der Schuldform der Fahrlässigkeit auszugehen. Ein entschuldigender Rechtsirrtum iSd § 5 Abs. 2 VStG liegt nicht vor. Die gesetzliche Schuldvermutung des § 5 Abs. 1 VStG bleibt demnach aufrecht.

#### 4.e. Zur Strafbemessung

Die Strafbemessung hat sich innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens zu bewegen. Dieser reicht gemäß § 38 Abs. 1 ORF-G bis zu einem Betrag von 58.000,- Euro. Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Gemäß § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG kann die Behörde im Fall der Z 4, anstatt die Einstellung zu verfügen, dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Die Bestimmung des § 45 Abs. 1 VStG, idF BGBl. I Nr. 33/2013, trat insofern u.a. an die Stelle des § 21 VStG vor der genannten Novellierung. Die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 19) führen dazu folgendes aus: „Im vorgeschlagenen § 45 Abs. 1 werden die derzeit in § 21 Abs. 1, § 21 Abs. 1a und § 34 VStG enthaltenen Bestimmungen an systematisch richtiger Stelle zusammengeführt. Der vorgeschlagene § 45 Abs. 1 Z 4 und der vorgeschlagene neue

*Schlusssatz dieses Absatzes entsprechen im Wesentlichen § 21 Abs. 1.*“ Es kann also davon ausgegangen werden, dass mit der Novellierung keine inhaltliche Änderung der Bestimmungen zum Absehen von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens beabsichtigt war und insofern auf die Judikatur zum bisherigen § 21 Abs. 1 VStG zurückgegriffen werden kann.

Soweit in § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auf die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes Bezug genommen wird, ist dies der Neuformulierung der Bestimmungen über die Strafbemessung (§ 19 VStG) geschuldet (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, S. 18 f). Soweit also nunmehr darauf abgestellt wird, dass „*die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung*“ gering sein müssen, ersetzt dies das bisherige Tatbestandsmerkmal der unbedeutenden Folgen der Übertretung. Eine inhaltliche Änderung war damit nicht intendiert.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes müssen die beiden in dieser Bestimmung genannten Bedingungen – geringfügiges Verschulden des Beschuldigten und unbedeutende Folgen der Tat (nunmehr: geringe Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung) – kumulativ vorliegen, damit von der Strafe abgesehen werden konnte (vgl. die bei *Raschauer/Wessely* [Hg.], VStG, Rz 6 zitierte Judikatur des VwGH). Ein Verschulden des Beschuldigten kann nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. z.B. VwGH 16.09.2010, 2010/09/0141; VwGH 29.11.2007, 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001, 2001/10/0049).

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist zu verneinen:

Der Schutzzweck des Verbotes der finanziellen Unterstützung von Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information liegt im „Freihalten“ derartiger Sendungen von jeglichen kommerziellen Interessen Dritter und dient damit u.a. der Gewährleistung einer objektiven und nicht beeinflussbaren redaktionellen Berichterstattung; es soll jeder Einfluss auf die öffentliche Meinungsbildung in sensiblen Feldern wie z.B. Politik durch werbetreibende Dritte von vornherein ausgeschlossen sein. Eine Beeinträchtigung dieses Schutzzwecks ist auch in jenen Fällen anzunehmen, in denen – wie vorliegend – „unpolitische“ Teile einer Sendung gesponsert werden, zumal auch solche Leistungen zur Finanzierung der Gesamtsendung beitragen, worauf aber § 1a Z 11 ORF-G abstellt.

Das Verbot des Sendens von Sponsorhinweise während einer Sendung dient u.a. der Verhinderung einer Überfrachtung des redaktionellen Programms mit kommerzieller Kommunikation.

Der Schutzzweck des Auftrittsverbotes von Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, in der kommerziellen Kommunikation liegt einerseits in der Verhinderung eines positiven, weil die besondere Glaubwürdigkeit der betreffenden Person ausnützenden Imagetransfers zu jenem Unternehmen, welches das Sponsoring in Auftrag gegeben hat, und andererseits in der Gewährleistung der Unterscheidbarkeit zwischen Nachrichten und kommerzieller Kommunikation.

Diese durch die Strafvorschriften geschützten Rechtsgüter werden durch die begangenen Verwaltungsübertretungen in einem erheblichen Ausmaß beeinträchtigt, sodass der objektive Unrechtsgehalt der Tat nicht als bloß geringfügig eingestuft werden kann und auch die Folgen der Übertretung nicht als unbedeutend angesehen werden können. Es handelt sich vielmehr um typische Fälle der im Rahmen des objektiven Tatbestandes umschriebenen Verbote. Ein Absehen von der Strafe gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ist schon insoweit ausgeschlossen.

Auch andere Strafausschließungsgründe liegen nicht vor. Ebenso ist festzuhalten, dass keine Fälle strafausschließender Konkurrenz anzunehmen sind; insbesondere stehen die Tatbestände – schon angesichts des dargelegten unterschiedlichen Schutzzwecks – in keinem Verhältnis der Konsumtion, Subsidiarität oder Spezialität zueinander.

Als Erschwerungsgrund ist gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 33 Abs. 1 Z 2 StGB zu berücksichtigen, dass gegen den Beschuldigten bereits in mehreren Fällen wegen insgesamt 36 auf der gleichen schädlichen Neigung beruhenden Taten Verwaltungsstrafen gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 in Verbindung mit den Werbebestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-G verhängt worden sind, die noch nicht iSd § 55 VStG getilgt sind. Die KommAustria geht davon aus, dass als auf der „gleichen schädlichen Neigung“ beruhende Taten alle Verwaltungsübertretungen anzusehen sind, die von § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G erfasst werden. Nach der Rechtsprechung des VwGH sind jedenfalls nicht bloß Verstöße gegen dieselbe Norm als auf der gleichen schädlichen Neigung beruhend anzusehen: So wurden etwa Verwaltungsübertretungen wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (§ 20 Abs. 2 StVO) als auf derselben schädlichen Neigung beruhend angesehen, wie Verstöße gegen die Umkehrverbote nach § 14 Abs. 2 StVO (vgl. VwGH 16.11.1988, 88/02/0153 mwN). Nach der hM beruhen mit Strafe bedrohte Handlungen u.a. dann auf derselben schädlichen Neigung, wenn sie gegen dasselbe Rechtsgut gerichtet sind (vgl. Wessely in N. Raschauer/Wessely (Hrsg), VStG (2009) Rz 8 zu § 19 VStG. Der Gesetzgeber hat nun alle Verstöße gegen die werberechtlichen Vorschriften des ORF-G in der Bestimmung § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G zusammengefasst und sie mit einer jeweils gleich hohen Verwaltungsstrafe bedroht, woraus zu schließen ist, dass der Gesetzgeber hier von einem einheitlichen Rechtsgut („Einhaltung der Werbebeschränkungen“) ausgeht. Zu berücksichtigen ist dabei weiters, dass die Einhaltung der genannten werberechtlichen Vorschriften die Einrichtung und Anwendung eines einheitlichen, alle Bestimmungen gleichermaßen umfassenden Aufsichts- und Kontrollsystems durch den Beschuldigten bedingen, und sich ein Verstoß gegen diese Pflicht sohin primär als Ergebnis eines Aufsichts- und Kontrollversagens darstellt, was als Kern der „schädlichen Neigung“ bezeichnet werden kann. Welche konkrete in § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G verwiesene Norm verletzt wurde, ist demgegenüber eine nachgelagerte Frage. Gestützt wird dieses Ergebnis auch durch die unter 2.b. dargestellte Bestellung des Beschuldigten zum verwaltungsstrafrechtlichen Beauftragten, die ebenfalls alle Tatbestände des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G gleichermaßen umfasst, und die im Gefolge dieser Bestellung getroffenen Maßnahmen des Beschuldigten im Bereich der Kontrolle und Aufsicht (oben 2.c.), die ebenfalls nicht nach einzelnen Tatbeständen differenzieren.

Milderungsgründe gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 34 StGB liegen keine vor.

Der Strafbemessung werden das Jahreseinkommen des Beschuldigten in Höhe von zumindest XX,X Euro brutto sowie die Sorgepflichten zu Grunde gelegt.

Unter Berücksichtigung dieser Strafbemessungsgrundsätze gelangt die KommAustria in Ausübung des Ermessens im Sinne des Gesetzes zu folgendem Ergebnis:

Hinsichtlich der Verletzungen des § 17 Abs. 3 ORF-G durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen zu einer Nachrichtensendung bzw. Sendung zur politischen Information geht die KommAustria davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 5.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängten Geldstrafen liegen am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Hinsichtlich der Verletzungen des § 17 Abs. 1 Z 2 Satz 2 ORF-G durch die Ausstrahlung von Sponsorhinweisen während einer Sendung geht die KommAustria ebenfalls davon aus, dass mit einem Betrag von je EUR 5.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängten Geldstrafen liegen am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Hinsichtlich der Verletzung des § 13 Abs. 2 ORF-G durch den Auftritt von Personen, die regelmäßig Nachrichtensendungen und Sendungen zum politischen Zeitgeschehen vorstellen, geht die KommAustria ebenfalls davon aus, dass mit einem Betrag von EUR 5.000,- das Auslangen gefunden werden kann. Die verhängte Geldstrafe liegt am unteren Ende des Strafrahmens des § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G, der bis EUR 58.000,- reicht.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer

Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen befinden sich am unteren Ende des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung der Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils zwei Tagen geführt.

#### *4.f. Haftung des ORF / Verfahrenskosten*

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der ORF für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe sowie die auf die verhängte Strafe entfallenden Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10 % der verhängten Strafe zu leisten hat. Der Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) ist – unter Angabe der Geschäftszahl KOA 3.500/16-030 – auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT93 20111 29231280909, BIC: GIBAATWWXXX, zu überweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen. Wurde der Bescheid mündlich verkündet, ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach dessen Verkündung, wenn jedoch spätestens drei Tage nach der Verkündung eine schriftliche Ausfertigung verlangt wurde, innerhalb von vier Wochen nach deren Zustellung schriftlich bei uns einzubringen. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist die Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin beantragen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin zum Verteidiger/zur Verteidigerin und der anzufechtende Bescheid diesem/dieser zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers/einer Verteidigerin abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung

der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Sie haben das Recht, in der Beschwerde zu beantragen, dass eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt wird. Bitte beachten Sie, dass Sie auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden.

Technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sind auf folgender Internetseite bekanntgemacht:

<https://www.rtr.at/de/rtr/Amtstafel>

Bitte beachten Sie, dass der Absender/die Absenderin die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)